

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I. S. 744), geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl I. S. 1954) i. V. mit § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik (ASiV) vom 02.08.1994 (GVBl S. 781) erlässt die Gemeinde Wald folgende

Verordnung

über die Verkaufssonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Wald

§ 1

Abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Wald in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Markttage (Marktsonntage), Messen oder ähnliche Veranstaltungen jeden Jahres in der Gemeinde Wald sind

1. Frühjahrstag der Wirtschaft am 3. Fastensonntag
2. Herbsttag der Wirtschaft am 3. Sonntag im September

§ 3

Die Vorschriften des § 17 Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz sind zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Gemeinde Wald

Wald, 03.08.2006

Bauer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Wald und der
Verwaltungsgemeinschaft Wald am _____ Abgenommen am: _____

Wald, den _____

Unterschrift, Dienstbez.